

27.09.96**A - Fz - U****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**A. Zielsetzung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz als eigenständigen Fördertatbestand unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" aufzunehmen.

Außerdem soll in § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hinsichtlich des bei Rückzahlungen anzuwendenden Zinssatzes eine Anpassung an die geänderte Rechtslage vorgenommen werden.

B. Lösung

Der Förderungskatalog des Gesetzes wird in § 1 um die oben beschriebene Maßnahme ergänzt. § 11 Abs. 4 des Gesetzes wird hinsichtlich des bei Rückzahlungen anzuwendenden Zinssatzes an die geänderte Rechtslage angepaßt.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 08.11.96

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Aus der Gesetzesänderung ergeben sich keine Mehrkosten.

Die Höhe der Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" richtet sich wie bisher nach den in den Bundeshaushaltsplänen zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln.

Bundesrat

Drucksache 701/96

27.09.96

A - Fz - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. September 1996

031 (322) - 700 04 - Ge 59/96

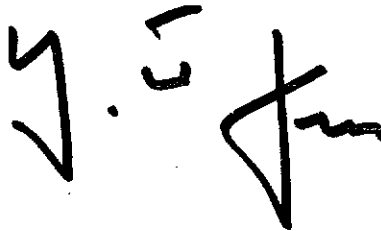
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrar-
struktur und des Küstenschutzes"

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Fristablauf: 08.11.96

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Kurzbezeichnung „GAK-Gesetz“ und die Abkürzung „GAKG“ angefügt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;“
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
3. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „2 v.H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz“ werden durch die Worte „drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Art. 91a des Grundgesetzes stellt die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in die gemeinsame Verantwortung des Bundes und der Länder, soweit diese Aufgabe für die Gesamtheit bedeutsam und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Deutschland erforderlich ist.

Die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes dient insbesondere der Schaffung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft. Mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe werden die erforderlichen strukturellen, ökonomischen und ökologischen Anpassungen der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Gestaltung ländlicher Räume und ihrer Dörfer geleistet.

Aufgrund der allgemeinen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft sind immer mehr landwirtschaftliche Betriebe darauf angewiesen, neben der Landbewirtschaftung zusätzliche Einkommensquellen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft zu erschließen. Voraussetzung dafür ist vielfach, daß das volks- und betriebswirtschaftlich bedeutsame Vermögen in Form landwirtschaftlicher Bausubstanz durch Umnutzung einer sinnvollen und einkommenswirksamen Verwendung zugeführt wird.

Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

- schaffen und sichern land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zusätzliche Einkommen auch außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Produktion,
- unterstützen hierdurch die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und erleichtern damit den Strukturwandel in der Landwirtschaft und
- tragen daneben zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.

Die vorgesehenen Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz sollen durch Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe als eigenständige Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur in den Katalog des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes aufgenommen werden.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Neue Maßnahmen aufgrund des Gesetzes werden erst durch vom Planungsausschuß für Agrar-

struktur und Küstenschutz zu beschließende Förderungsgrundsätze wirksam. Dementsprechend sind durch die Gesetzesänderung auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Es entstehen auch keine Kosten bei den Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen.

Die auf den Bund entfallenden Ausgaben werden aus den im Bundeshaushalt und im Finanzplan des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vorgesehenen Ausgaben gedeckt.

Von der Gesetzesänderung sind auch positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Das Gesetz hat bisher keine Kurzbezeichnung und keine Abkürzung.

Es werden daher im Interesse einer besseren praktischen Anwendbarkeit eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung eingeführt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist es notwendig, investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz zu fördern, die zusätzliche Einkommen erschließen und sichern. Die Förderung soll sich auf land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzte Bausubstanz erstrecken.

Die Umnutzung unterstützt den Strukturwandel in der Landwirtschaft und verbessert damit deren ökonomische Situation; sie erhöht daneben die Attraktivität des Dorfes und vermindert den Umfang der Flächeninanspruchnahme für neues Bauland. Dabei soll es sich nicht nur um neue Nutzungen im Sinne betriebsbezogener Dienstleistungen, im Bereich der Freizeit und Erholung oder bei Direktvermarktung zur Einkommenskombination handeln. Da es nicht darauf ankommt, aus welchen Quellen zusätzliches Einkommen erwirtschaftet wird, sollen auch Investitionen für die Erzielung nicht-betriebsbezogener Zusatzeinkommen, z.B. aus Vermietung und Verpachtung sowie durch die Schaffung auch gewerblicher Arbeitsplätze, gefördert werden.

Insofern genügt es den Anforderungen nicht mehr, wenn wie bisher Umnutzungen nur auf Vorhaben beschränkt werden können, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft dienen. Eine Umnutzung, die auf die Erzielung nicht-betriebsbezogener Zusatzeinkommen gerichtet ist, wäre keine Maßnahme zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GAKG, und

insofern wäre eine Förderung im Rahmen der derzeit gültigen Gemeinschaftsaufgabe rechtlich nicht umfaßt. Deshalb müssen Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz als eigenständige Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GAKG aufgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Kassenkredite bei der Deutschen Bundesbank stehen dem Bund seit dem 01.01.1994 nicht mehr zur Verfügung. Gegenüber dem zwischenzeitlich angewendeten Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben bringt die Anwendung des Diskontsatzes

- eine Angleichung an Verzinsungsregelungen in anderen Rechtsbereichen (insbesondere an die Zinsvorschriften der Vorl. VV-BHO zu § 34 BHO, an § 14 MOG sowie an § 49 a Abs. 3 VwVfG),
- eine weitere Verwaltungsvereinfachung durch Anwendung eines Zinssatzes, der auch in den für die Durchführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zuständigen Behörden der Länder bekannt ist. Der zwischenzeitlich angewandte Zinssatz wird mehrmals jährlich durch Rundschreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die Länder bekanntgegeben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet darauf hinzuwirken, daß das Gesetzgebungsverfahren für das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nur entsprechend dem Fortschritt des Gesetzgebungsverfahrens für das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) und unter Berücksichtigung der demnach vorgesehenen Zulässigkeitsregelungen für die Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe weiterbetrieben wird.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des § 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" um einen neuen Fördertatbestand für Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz vor. Damit sollen nach der Begründung des Gesetzentwurfs gegenüber der geltenden Rechtslage auch solche Umnutzungen in die Förderung einbezogen werden, die auf die Erzielung nicht betriebsbezogener Zusatzeinkommen, z.B. aus Vermietung und

Verpachtung sowie durch die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze gerichtet sind.

Das mittlerweile ebenfalls eingeleitete Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) sieht in Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe d eine Änderung der Zulassungstatbestände des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für Umnutzungen der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vor; diese Änderungen sollen zum 01.01.1998 in Kraft treten. Welche Fassung § 35 Abs. 4 BauGB letztlich erhalten wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Das bedeutet, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine finanzielle Förderung für bestimmte Maßnahmen vorsieht, obwohl noch offen ist, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen derartige Maßnahmen nach dem 01.01.1998 zulässig sein werden.

Aus diesem Grund kann dieses Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Gesetzgebungsverfahren für das BauROG nicht zeitlich vorgezogen betrieben werden. Eine Abstimmung beider Verfahren ermöglicht es, gegebenenfalls auch materielle Abstimmungen vorzunehmen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu -

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

"2a. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingungen zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils an den Bund weiter."

Begründung:

Der Bundesrat bleibt bei seiner Rechtsauffassung, daß Zinsen im Zusammenhang mit der Rückforderung von Zuwendungen dem Bund anteilig nicht zustehen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Rechtszustand wieder hergestellt, der bis zur Änderung des Gesetzes im Jahr 1988 bestanden hat.